

Zur Diskussion

Festlegung eines ausschließlichen Gerichtsstandes durch Vertragsformular

Dr. ROLAND TENNER,
Sektion Staats- und Rechtswissenschaft
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Nach § 20 Abs. 1 ZPO kann in Zivilrechtssachen die örtliche Zuständigkeit mehrerer Kreisgerichte gegeben sein, unter denen der Kläger die Wahl hat (§ 20 Abs. 3 ZPO); die Prozeßparteien können aber auch die Zuständigkeit eines bestimmten Kreisgerichts vereinbaren (§ 20 Abs. 4 ZPO).

Für die Praxis entsteht nun die Frage, ob eine Vereinbarung des Gerichtsstandes auch dann vorliegt, wenn ein Versorgungs- (Handels-, Dienstleistungs-) betrieb in ein Vertragsformular eine Klausel aufnimmt, durch welche die ausschließliche Zuständigkeit desjenigen Kreisgerichts festgelegt werden soll, in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat.

Zunächst ist davon auszugehen, daß eine derartige Festlegung nach den gleichen Gesichtspunkten zu bewerten ist, wie vorgedruckte Vertragsbedingungen im allgemeinen. Hierzu wird in der Zivilrechtswissenschaft der DDR die einhellige Auffassung vertreten, daß auf Vertragsformularen vorgedruckte Vertragsbedingungen nicht gegen zwingendes Recht verstoßen und nicht den durch dispositive Rechtsnormen den Partnern gewährten Handlungsspielraum bei der Vereinbarung des Vertragsinhalts zum Nachteil des Bürgers ausnutzen oder die dem Bürger durch Rechtsnormen eingeräumten Dispositionsbefugnisse einschränken dürfen.¹

Zu prüfen ist nun, ob sich durch die Festlegung des Gerichtsstandes in Vertragsformularen die Rechtsstellung des Bürgers im Vergleich zu der, die ihm das Gesetz einräumt, verschlechtert. Das gilt sowohl dann, wenn der Betrieb Kläger ist, als auch dann, wenn der Bürger klagt.

1. Zur Rechtsstellung des Bürgers, wenn der Betrieb Kläger ist

Klagt ein Betrieb aus einem Vertragsverhältnis mit einem Bürger, dann ergibt sich zunächst der Gerichtsstand aus dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Bürgers (§ 20 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 ZPO). Der Betrieb kann aber auch das Kreisgericht wählen, in dessen Bereich die dem Betrieb geschuldete Leistung zu erfüllen ist (§ 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO). Zutreffend wird m. E. unter dem zivilprozessualen Begriff des Erfüllungsortes der Ort der Erfüllungshandlung und nicht der des Erfüllungserfolgs verstanden², das entspricht dem zivilrechtlichen Begriff des Leistungsortes.³ Nur eine solche Auslegung des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ordnet sich in die gesetzliche Zuständigkeitsregelung ein, wonach der Gerichtsstand an solche Orte anknüpft, an denen sich der Verklagte aufhält bzw. an denen er Handlungen vorgenommen hat bzw. vorzunehmen hat.⁴

Der Gerichtsstand nach § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ist demnach abhängig vom Leistungsort, an dem die vom Bürger geschuldete Leistung zu erbringen ist. So ist der Sitz des Betriebes der Leistungsort und damit Gerichtsstand gemäß § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO für bestimmte vertraglich vereinbarte Mitwirkungshandlungen des Bürgers, wie z. B. für die Pflicht des Bürgers, eine qualitäts- und termingerechte angebotene Leistung entgegenzunehmen und sie als Erfüllung (Abnahme) anzuerkennen. Da der Betrieb als Kläger zwischen mehreren örtlich zuständigen Kreisgerichten wählen kann, könnte das generell auch so geschehen, daß er in einer entsprechenden Klausel eines Vertragsformulars seinen Sitz als Gerichtsstand festlegt. Diese Festlegung bedarf nicht der Zustimmung des Bürgers. Sie ist nicht ein Angebot des Betriebes, den Gerichtsstand zu vereinbaren, sondern das Ergebnis der Wahrnehmung einer Dispositionsbefugnis, die das Gesetz dem Kläger ausdrücklich einräumt.

Nun ist aber in seltenen Fällen der Sitz des Betriebes der Gerichtsstand der Erfüllung einer vom Bürger geschuldeten Leistung. Die meisten von einem Betrieb eingereichten Klagen sind Zahlungsklagen.

In der Wissenschaft wird hierzu der Standpunkt vertreten, daß bei Geldzahlungen Leistungsort (= zivilprozessualer Erfüllungsort) und damit den Gerichtsstand begründend derjenige Ort ist, an dem der Geldschuldner die Leistungshandlung vornimmt.⁵ Das muß nicht am Sitz des Geldgläubigers geschehen, sondern liegt im Ermessen des Geldschuldners. Daher kann es dem Kläger nicht gestattet sein, bei Zahlungsklagen unter Berufung auf § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO seinen eigenen Sitz bzw. Wohnsitz als Gerichtsstand anzusehen.

Das ist nicht unbestritten. Insbesondere in der Praxis wird die Auffassung vertreten, daß der Gläubiger einer Geldschuld auch an seinem Sitz bzw. Wohnsitz klagen kann. Das wird daraus abgeleitet, daß § 75 Abs. 1 ZGB den Schuldner verpflichtet, Geld — im Unterschied zu sonstigen Leistungen, die gemäß § 72 Abs. 1 ZGB in der Regel am Sitz des Schuldners zu erbringen sind — dem Gläubiger an dessen Wohnsitz, Sitz oder Kreditinstitut zu übermitteln, also dort auch der Erfüllungsort eintrete. Die Zuständigkeitsregelung des § 20 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO knüpfe an den Ort des Erfüllungserfolgs an, daraus ergebe sich bei Zahlungsklagen als möglicher Gerichtsstand der Sitz bzw. Wohnsitz des Klägers.⁶

Die Auffassung, daß der die gerichtliche Zuständigkeit begründende Erfüllungsort (im zivilprozessualen Sinne) der Ort des Erfüllungserfolgs und nicht der der Erfüllungshandlung sei, ist m. E. unzutreffend. Die sich aus einer solchen Auffassung ergebende Konsequenz, daß der Gläubiger einer Geldschuld auch an seinem eigenen Sitz bzw. Wohnsitz klagen könne, steht im Widerspruch zu dem Grundsatz des Zivilprozessrechts, daß der Kläger die Lasten der Rechtsverfolgung zu tragen hat.⁷ Es ist dem Kläger deshalb zuzumuten, die Erschwernisse auf sich zu nehmen, die mit einer Klage vor einem auswärtigen Gericht verbunden sind, weil er über die Anhängigkeit eines Zivilrechtsverfahrens entscheidet und somit im Gegensatz zum Verklagten abwägen kann, ob er diese Erschwernisse tragen will oder nicht.

Eine generelle Festlegung des Sitzes des Betriebes als Gerichtsstand würde dazu führen, dem Bürger auch stets die mit einem Verfahren vor einem auswärtigen Gericht verbundenen Erschwernisse aufzuerlegen. Das ist aber eine Benachteiligung des Bürgers.

2. Zur Rechtsstellung des Bürgers, wenn er Kläger ist

Ist ein Bürger in einem Rechtsstreit aus einem Vertragsverhältnis mit einem Betrieb Kläger, dann wird gemäß § 20

1 Vgl. z. B. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 189 f.; ZGB-Komraent, Berlin 1983, Anm. 2 zu § 46 (S. 82); H. Richter, Generelle Vertragsbedingungen als zivilrechtliche Gestaltungs- und Leitungsmittel — ihr Wesen, Ihr Anwendungsbereich und ihre Ausgestaltung, Diss. B., Halle 1978; R. Tenner, Allgemeine betriebliche Vertragsbedingungen als zivilrechtliche Leitungsmittel — ihr Wesen und Anwendungsbereich und ihre Ausgestaltung, Diss. A., Halle 1983.

2 Vgl. Zivilprozessrecht, Lehrbuch, Berlin 1980, S. 170.

3 Der zivilrechtliche Begriff des Leistungsortes bezeichnet den Ort, an dem die Leistung j/om Schuldner erbracht werden muß. Vgl. Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, a. a. O., S. 225; ZGB-Kommentar, Anm. 1.1. zu § 72 (S. 108).

4 Vgl. Zivilprozessrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 170; H. Kellner, „Zur örtlichen Zuständigkeit in Zivilrechtssachen“, NJ 1979, Heft 7, S. 320.

6 Vgl. ZGB-Kommentar, Anm. 1.3. zu § 72 (S. 108); Fragen und Antworten, NJ 1977, Heft 10, S. 309; G. Krüger, „Nochmals: Zur örtlichen Zuständigkeit in Zivilrechtssachen“, NJ 1979, Heft 11, S. 509; BG Magdeburg, Beschluß vom 20. Februar 1978 — BZR 34/78 — (NJ 1979, Heft 2, S. 93); OG, Urteil vom 28. August 1979 — OZK 26/79 — (NJ 1979, Heft 11, S. 516).

Dem Beschluß des BG Magdeburg liegt allerdings ein Sachverhalt zugrunde, nach dem ein Bürger als Gläubiger einer Geldforderung gegen einen Betrieb Klage erhoben hat. Die Auffassung, daß für Zahlungsverpflichtungen auch das Gericht zuständig ist, in dessen Bereich der Kläger seinen Wohnsitz hat, wirkt sich in diesem speziellen Fall zwar zugunsten des Bürgers aus, würde sich aber bei Verallgemeinerung jedoch in der Regel gegen die Bürger richten, weil diese zumeist Geldschuldner sind.

7 Vgl. Zivilprozessrecht, Lehrbuch, a. a. O., S. 170; H. Kellner, a. a. O., S. 320.